



An die
Gemeinde Hollersbach
Hollersbach 12
5731 Hollersbach

[Eingangsstempel]

ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG

- gemäß § 2 BauPolG
- gemäß §10 BauPolG – vereinfachtes Verfahren
- in Verbindung mit einem Ansuchen um Ausnahme gemäß
 - §25 (7a) BGG – Nebenanlage
 - §25 (8) BGG – Abstandsunterschreitung

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

(Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)

II. Grundstückseigentümer

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

III. Grundstücksdaten

Straße, Haus-Nr.		
Grundstücks-Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde

IV. Bezeichnung des Bauvorhabens

Genauere Bezeichnung des Bauvorhabens

<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Neubau<input type="radio"/> Zu – oder Aufbau<input type="radio"/> Umbau<input type="radio"/> Nebenanlagen (z.B. Garage, Gartenhütte...)<input type="radio"/> Änderung der Art des Verwendungszweckes<input type="radio"/> Einfriedung<input type="radio"/> sonstiges	<p>(muss mit der Bezeichnung auf den Planunterlagen übereinstimmen)</p>
--	---

V. Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen

gem. §7 Abs. 9 BauPolG liegt bei (hiez zu ausschließlich das Formular Z1 gem. LGBl. 56/2002 heranzuziehen), inkl. unterfertigter Lageplan

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | für alle Nachbarn |
| <input type="checkbox"/> | für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen |
| <input type="checkbox"/> | liegt nicht vor |

VI. Verzeichnis der als Partei in Betracht kommenden Rechtsträger(in) liegt bei (Anrainerverzeichnis)

- | | |
|--------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ja |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

VII. Verfasser der Unterlagen

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

VIII. Bauführer (sofern bereits bekannt)

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

IX. Unterlagen zum Ansuchen gem. § 4 BauPolG (zutreffendes ankreuzen):

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Grundbuchsauszug, nicht älter als 3 Monate (1-fach) |
| <input type="checkbox"/> | planliche Darstellung und technische Beschreibung nach Maßgabe des §5 BauPolG (2-fach) |
| <input type="checkbox"/> | Energieausweis (1-fach) |
| <input type="checkbox"/> | Nachweis, Berechnung der Oberflächenentwässerung (2-fach) |
| <input type="checkbox"/> | bei baulichen Maßnahmen, für die eine Zustimmung von Parteien vorliegt, hat der Bewilligungswerber das nach §7 (9) BauPolG festgelegte Formular anzuschließen (Z1 oder Z2) |
| <input type="checkbox"/> | ist im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine weitere behördliche Bewilligung erforderlich, so ist dem Ansuchen auch der bezügliche Bescheid oder eine amtliche Bestätigung der Behörde beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Bewilligungswerber das in Betracht kommende behördliche Verfahren anhängig gemacht hat. |

X. Bauplatzerklärung

- bestehend mit Bescheid vom: _____ Zahl: _____
- bereits anhängig (Ansuchen vom _____)
- wird als selbstständiger Verwaltungsakt beantrag (Antrag liegt bei)

XI. Unterfertigung

Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet, sowie für die Übereinstimmung des Verzeichnis der Nachbarn mit dem Grundbuchstand; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzliche Planungsbefugnis zu verfügen; gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens gemäß §31 ROG 2009 handelt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewilligungswerbers

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel des Verfassers der Unterlagen

XII. Erklärung des Bewilligungswerbers gem. §10 (3) BauPolG zur Verfahrensart

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren

- liegen vor
 - liegen nicht vor
- weil
- der/die Bau/ten insgesamt einen umbauten Raum vonm³ undoberirdische Geschosse aufweist/aufweisen;
 - es sich um eine bauliche Maßnahme im Sinne des §10 (1) Z. 2 bis 7 BauPolG handelt;
 - es sich um eine bauliche Maßnahme im Sinne des §10 (2) BauPolG handelt;

Ort, Datum

Unterschrift des Bewilligungswerbers

Unterlagen bei Bewilligungsansuchen

§ 4

- (1) Um die Bewilligung einer baulichen Maßnahme ist unter genauer Angabe des Gegenstandes der Bewilligung bei der Baubehörde unter Beischiuß folgender Unterlagen schriftlich anzusuchen:
 - a) ein amtlich beglaubigter Grundbuchsatzug oder eine Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können; diese Unterlage darf nicht älter als drei Monate sein;
 - b) planliche Darstellungen (Pläne) und eine technische Beschreibung nach Maßgabe des § 5;
 - c) ein Verzeichnis der gemäß § 7 als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellennummern sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke. Die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen;
 - d) bei Bauführungen erforderlichenfalls die Bauplatzerklärung gemäß den §§ 12 ff des Bebauungsgrundlagengesetzes - BGG, soweit diese nicht mit dem Bauansuchen beantragt wird;
 - e) bei Bauten für Start- und Übergangswohnungen eine Erklärung der Grundeigentümer über die überwiegende Verwendung als Mietwohnbau sowie ein Nachweis über die Einräumung des Vorschlagsrechts an die Standortgemeinde gemäß § 35a Abs 2 BauTG 2015.
- (1a) Der Bewilligungswerber hat bei Bauführungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die in Betracht kommenden Daten gemäß § 4 Abs 1 Z 2 und 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl I Nr 9/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 1/2013, der Gemeinde in elektronischer Form übermittelt.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, für die eine Zustimmung von Parteien vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 Abs. 9 vorletzter und letzter Satz festgelegte Formular anzuschließen.
- (3) Ist im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine weitere behördliche Bewilligung erforderlich, so ist dem Ansuchen auch der bezügliche Bescheid oder eine amtliche Bestätigung der Behörde beizulegen, aus der ersichtlich ist, daß der Bewilligungswerber das in Betracht kommende behördliche Verfahren anhängig gemacht hat. Fehlen solche Unterlagen, hat die Baubehörde dem Bewilligungswerber unter Bezeichnung der erforderlichen Bewilligung, der betreffenden Rechtsvorschriften und der zuständigen Behörde eine angemessene Frist zur Vorlage zu setzen.
- (4) Die Baubehörde kann die Beibringung von im Abs. 1 angeführten Unterlagen nachsehen, wenn die bauliche Maßnahme keinen wesentlichen Einfluß auf Bauten ausübt, hiedurch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Dienstbarkeiten zugunsten öffentlicher Einrichtungen nicht nachteilig berührt werden und diese Unterlagen zur ausreichenden Beurteilung der baulichen Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Pläne und technische Beschreibung

§ 5

- (1) Für Bauführungen sind als Baupläne vorzulegen:
 - a) ein auf der Grundlage der erteilten oder beantragten Bauplatzerklärung verfaßter Lageplan über den Bauplatz und seine Umgebung, der eine eindeutige Bestimmung der Lage des Baues im Bauplatz und im Verhältnis zu den gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 maßgebenden Grundstücken einschließlich der Bauten darauf sowie zu den öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht; aus diesem Plan müssen überdies die Lage des Bauplatzes zur Nordrichtung, seine Größe, alle auf dem Bauplatz bestehenden Bauten sowie alle hierauf vorhandenen Hauptversorgungseinrichtungen (Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen samt Sicherheitsabständen) ersichtlich sein; ferner muß auf diesem Plan die Lage und die Größe der im Bauplatz zu bebauenden Fläche angegeben sein; in den Lageplan sind schließlich auch die verpflichtend zu schaffenden Kraftfahrzeug-Stellplätze, die Zu- und Abfahrten dazu bzw davon, die Wendeplätze sowie die Ein- und Ausfahrten zu bzw von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw in Straßen mit öffentlichem Verkehr einzuzeichnen;
 - b) die Grundrisse sämtlicher in Betracht kommender Geschosse mit Angabe des geplanten Verwendungszweckes der Räume und mit Einzeichnung der verpflichtend zu schaffenden Kraftfahrzeug-Stellplätze;
 - c) die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte;
 - d) alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues und des allfälligen Anschlusses an die Nachbarbauten erforderlich sind;
 - e) soweit es für die Erteilung der Bewilligung notwendig ist, die Darstellung der Anlagen für die Sammlung und Ableitung der Abwässer;
 - f) gegebenenfalls die Angabe der Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Hebeanlagen, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl;
 - g) eine Darstellung oder Angabe der brandschutztechnischen Standards, die der Planung zu Grunde gelegt worden sind.
- (2) Im Fall von Zu-, Auf- und Umbauten haben die Baupläne auch den Altbestand des Baues erkennen zu lassen.
- (3) Die Baupläne müssen grundsätzlich in elektronischer Form eingereicht oder im Fall einer physischen Vorlage auf haltbarem Papier oder einem gleichwertigen Stoff technisch einwandfrei und dauerhaft und im Fall des Abs. 1 lit. a im Maßstab 1 : 500 und im Fall des Abs. 1 lit. b bis d und des Abs. 2 im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 gezeichnet und genau kotiert sein (für die Lage des Baues im Bauplatz ausschlaggebende Maße, Abstände zu den Bauplatzgrenzen, höchster Punkt des Baues); ferner haben die Schnittdarstellungen die Angaben über die Lage des Baues zum Straßenniveau sowie

zu einem in der Nähe gelegenen unverändert bleibenden Bezugspunkt zu enthalten; in der Zeichnung sind der Baubestand, die abzutragenden Bauteile und die Neubauteile verschiedenfarbig in den technisch üblichen Farbgebungen darzustellen. Einer solchen Zeichnung sind lichtbeständige Vervielfältigungen im Druckverfahren oder in einem sonstigen geeigneten technischen Verfahren gleichzuhalten; die Baupläne sind im Fall einer physischen Vorlage im Format 21 mal 29,7 cm normgerecht zu falten.

- (4) Die Baupläne sind durch eine technische Beschreibung zu ergänzen. Diese hat zu enthalten:
- a) eine Beschreibung über die technischen Einzelheiten des Baus;
 - b) die Angabe der Grundflächen-, Geschoßflächen- bzw Baumassenzahl, der Grünflächenzahl (soweit eine solche festgelegt ist), der Wohnnutz- bzw Nutzflächen, des umbauten Raumes und der Gebäudehülle in Quadratmeter, bei Änderung der Gebäudehülle von bestehenden Bauten auch die Prozentangabe der davon erfassten Gebäudehülle, und zwar jeweils samt rechnerischem Nachweis und planlicher Darstellung;
 - c) einen Nachweis über die Erfüllung der baurechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, und über die Ausstellung eines Energieausweises, wenn ein solcher nach § 17a Abs 1 und 2 erforderlich ist;
 - d) eine Beschreibung der für das Ansehen des Baus maßgebenden Umstände, soweit diese nicht aus den Bauplänen zu entnehmen sind;
 - e) eine Beschreibung der Bodenverhältnisse; und
 - f) bei Garagen die Angabe für welche nach dem verwendeten Treibstoff zu unterscheidende Fahrzeuge die Garage bestimmt ist, wenn eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen beabsichtigt ist als solchen, die mit Benzin oder Diesel betrieben werden;
 - g) eine Darstellung der Prüfung des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen in technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (5) Für bauliche Maßnahmen anderer Art als Bauführungen sind Pläne und eine technische Beschreibung in dem Umfang vorzulegen, daß daraus eine ausreichende Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme möglich erscheint. Für die Ausstattung der Pläne gilt Abs. 3 im erforderlichen Umfang sinngemäß.
- (6) Soweit es wegen der besonderen Art der baulichen Maßnahme oder im Hinblick auf die Bodenverhältnisse erforderlich erscheint, sind auf Verlangen der Baubehörde noch als weitere Unterlagen vorzulegen:
- a) Geländedarstellungen und Angabe der absoluten Höhen;
 - b) Detailpläne und Konstruktionspläne bestimmter Maßstäbe sowie schaubildliche Darstellungen von Einzelheiten der baulichen Maßnahme;
 - c) für tragende Konstruktionen statische Berechnungen und Detailpläne, aus denen die Standfestigkeit der baulichen Maßnahme einschließlich der Fundierung ersichtlich ist;
 - d) andere Daten und Berechnungen zur Beurteilung der baulichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Schall- und Wärmedämmung.

Unter den angeführten Voraussetzungen sowie dann, wenn es wegen der Besonderheit des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes erforderlich ist, kann die Baubehörde auch die Beistellung eines Modelles oder Baumassenmodelles und die Erstellung einer Bauattrappe verlangen.

- (7) Wenn es vom Standpunkt des Denkmalschutzes, der Altstadterhaltung oder des Ortsbildschutzes zur Erhaltung eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage erforderlich erscheint, kann die Baubehörde zur Sicherung einer fachgerechten Bauausführung die Vorlage eines Bauausführungskonzeptes verlangen.
- (8) Ansuchen um Bewilligung von Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ ist ferner ein Konzept über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen (Abfallwirtschaftskonzept) anzuschließen. Auf das Abfallwirtschaftskonzept finden die Bestimmungen über technische Beschreibungen Anwendung.
- (9) Die Pläne und die technische Beschreibung sind vom Bewilligungswerber und vom Verfasser der Unterlagen zu unterfertigen. Für Bauführungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m³ muß der Verfasser der Unterlagen eine hierzu nach gewerberechlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person sein. Die Baubehörde kann für andere Zu- und Aufbauten sowie für Umbauten die Vorlage der von einer solchen Person verfaßten Unterlagen verlangen, wenn diese baulichen Maßnahmen auf die Festigkeit und Brandsicherheit eines Baues erhebliche Auswirkungen haben können. Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.
- (10) Die Pläne und die technische Beschreibung sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln, sonst in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.